

tung Buxheims. *J. Hogg* bietet einen chronologischen Überblick der Kartause Buxheim an Hand der Akten der Generalkapitel von 1402 bis 1474; *J. Clark* setzt diesen für die Jahre 1475 bis 1658 fort. Die Bedeutung der Bibliothek von Buxheim würdigte *W. Whobrey*, der dabei auf eigene Forschungsarbeiten zurückgreifen kann. *Ch. Engelhard* geht beispielhaft auf das Nebeneinander der Konfessionen in der evangelisch-lutherischen Reichsstadt Memmingen und der katholischen Kartause Buxheim ein. Trotz vorhandener Gegensätze bestand eine gegenseitige Akzeptanz, was der Autor u.a. mit dem Hinweis auf eine Weinspende der Stadt an den Prior im Jahre 1548 illustriert. Besonders interessant sind die Ausführungen von *H. Goder*, der den Ordensnachwuchs in Buxheim im aufgeklärten 18. Jh. mit dem von Kartausen der rheinischen Provinz vergleicht.

Auf die Beiträge, welche außerdeutsche Kartausen betreffen, kann hier nicht eingegangen werden, doch sei die umfangreiche Bilddokumentation über die Kartause Jerez de la Frontera in Spanien erwähnt, die das halbe Buch ausmacht (156–305).

Alles in allem bietet der Band wertvolle Bausteine zur Geschichte der Kartause Buxheim und des Kartäuserordens.

Linz

Rudolf Zinnhobler

KIRCHENRECHT

♦ Denemarck, Bernd: Der Taufaufschub. Dogmatisch-kanonistische Grundlegung und rechtliche Ausgestaltung im Hoheitsgebiet der Deutschen Bischofskonferenz. (Dissertationen. Kanonistische Reihe Bd. 18) EOS Verlag, Erzabtei St. Ottilien 2003. (184). Brosch. Euro 16,50 (D). ISBN 3-8306-7158-X.

Die Frage, über welche Voraussetzungen Taufbewerber verfügen müssen, damit sie zum Empfang des Sakraments zugelassen werden, wird in den christlichen Glaubensgemeinschaften sehr unterschiedlich beantwortet, und selbst in der lateinischen Kirche ist die Praxis nicht ganz einheitlich. Im Hintergrund stehen nicht selten unterschiedliche theologische Sichtweisen und Bewertungen der Taufe, die ihren Niederschlag in der konkreten Taufpraxis finden. Besonders deutlich wird der Zusammenhang zwischen Tauftheologie und Taufrecht bei der Frage des Taufaufschubes, der

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als kanonistische Dissertation zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten im kanonischen Recht angenommen wurde.

Der erste Teil („Dogmatisch-kanonistische Grundlegung“, 2–83) handelt zunächst vom Axiom „Extra Ecclesiam nulla salus“, das sich bereits in der Antike ausbildet. Parallel dazu entstehen aber auch andere Entwürfe, die als außerordentliche Heilswege bezeichnet werden, wie das Votum baptismi, die „Ecclesia ab Abel“, Limbuslehre und Entscheidungstheorie. Das II. Vatikanische Konzil unterstreicht die Heilsbedeutung der Taufe und lehrt, dass nicht gerettet werden kann, wer um die Heilsnotwendigkeit der katholischen Kirche weiß, aber nicht in sie eintritt oder in ihr verbleibt (LG Art. 14; AG Art. 7). Zugleich wird festgehalten, dass aufgrund des allgemeinen Heilswillens Gottes auch Menschen gerettet werden können, die das Evangelium ohne eigene Schuld nicht kennen, jedoch ein rechtes Leben zu führen sich bemühen (LG Art. 16).

Bei den kanonistischen Gesichtspunkten richtet sich das Interesse des Autors vor allem auf den Zusammenhang von Taufe und Kirchengliedschaft sowie auf ausgewählte sakramentenrechtliche Aspekte. Liturgierechtliche Neuansätze hätten zwar in das kirchliche Gesetzbuch von 1983 Eingang gefunden, insgesamt sei aber die Umsetzung des erneuerten Liturgieverständnisses des II. Vatikanischen Konzils im CIC nur mangelhaft geschehen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der für die Arbeit zentralen Frage, ob ein Recht auf Taufe bestehe. Der Autor kommt zum Ergebnis, dass Menschen, die noch nicht getauft worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Taufe besitzen. Es handle sich um ein Recht eigener Art, das sich aus der Berufung jedes Menschen zum Heil ableite, daher iuris divini sei und einen fundamentalen Rechtsanspruch gegenüber der Kirche begründe. Die explizite Formulierung dieses Rechts fehlt allerdings im CIC, was besonders im Hinblick auf seinen fundamentalen Charakter ein Defizit darstelle. Die Pflicht zur Annahme des Glaubens gem. c. 748 § 1 impliziere jedenfalls auch das Recht auf Taufempfang.

Im zweiten Teil stellt das Buch die geltenden Rechtsnormen zum Taufaufschub bei Kindern und Erwachsenen dar („Rechtliche

Ausgestaltung“, 84–176). Die normative Wei-chenstellung geschieht bereits im „Ordo Baptismi Parvulorum“ (1969) und im deutschen Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ (1971). Neben den Ritualbüchern werden folgende Texte untersucht: Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz über die Einführung eines Taufgesprächs (1970), Beschlüsse der Gemeinsamen Synode (1975), Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (1979), „Instruktion über die Kindertaufe“ der Kongregation für die Glaubenslehre (1980), Neuregelungen des Codex Iuris Canonici von 1983 und die dadurch erforderlich gewordenen Rechtsanpassungen. Als Ergebnis wird festgehalten, dass nach geltendem Recht der Taufaufschub nur möglich und geboten ist, wenn a) beide Eltern als ungläubig anzusehen sind, b) sie sich weigern, dem Kind die nötige Glaubenserziehung zu vermitteln und c) niemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, es in den Glauben einzuführen. Die Entscheidung über die Verschiebung der Taufe muss im Einvernehmen mit dem Dekan erfolgen, die Eltern sind über den Grund zu informieren und auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen (vgl. 133). Bei Todesgefahr sind Kinder jedoch unverzüglich zu taufen. Das Recht folgt demnach einem Taufverständnis, das die Taufe primär als Gnadengeschenk Gottes betrachtet, das Kindern katholischer Eltern nicht vorenthalten werden darf. Von diesem Grundsatz muss jedoch abgewichen werden, wenn bestimmte, rechtlich klar umschriebene Gründe die Verschiebung verlangen.

Beim Taufaufschub für Erwachsene rekapituliert das Buch zuerst die Wiedereinführung des Katechumenats durch das II. Vatikanische Konzil und seine normative Ausgestaltung. Die Katechumenatsordnung spricht zwar nicht ausdrücklich vom Taufaufschub, sieht jedoch bei den einzelnen Stufen bestimmte Erfordernisse vor, die Katechumenen erfüllen müssen, bevor der Katechumenat fortgesetzt werden kann. Fehlende Fortschritte vor allem bei Glaube und Umkehr haben daher die Verschiebung der Taufe zur Folge. Selbst in Todesgefahr darf die Taufe nur gespendet werden, wenn Mindestanforderungen hinsichtlich Taufglaube, Taufbitte und Taufversprechen gegeben sind. Wer die Taufe empfangen will, muss dazu bereit sein, seine Ehe kirchlich zu ordnen. Der Autor bedauert, dass für jene Fälle, in denen die Ehe kirchlich nicht zu ordnen ist, bisher normative Rege-

lungen immer noch nicht erlassen worden sind, obwohl dies angesichts der Probleme, die in der verwaltungskanonistischen Praxis auftreten, längst überfällig sei. Der Lösungsvorschlag, den er selbst anbietet, sieht vor, die Taufe unter der Voraussetzung zu spenden, dass der Katechumene verspricht, sich um völlige Enthaltsamkeit zu bemühen. Außerdem dürfe die Eingliederung in die Kirche kein Ärgernis hervorrufen. Wenn die Trennung vom Lebenspartner aus ernsthaften Gründen – wie z.B. Erziehung der Kinder – nicht möglich sei, sollte sie als Voraussetzung für die Taufe nicht gefordert werden. Bei der Begründung des Vorschlags verweist er u.a. auf missionsrechtliche Vorschriften und die lehramtliche Beurteilung der Situation der wiederverheirateten Geschiedenen sowie auf den Konnex von Taufe und Sündenvergebung.

Die vorliegende Arbeit, die sich durch kanonistische Gründlichkeit auszeichnet, ist m. E. ein sehr wertvoller Beitrag zur Erschließung des gegenwärtigen Taufrechts der katholischen Kirche und seiner konkreten Ausgestaltung im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz. Im Licht der katholischen Glaubenslehre erscheint das Taufsakrament von seinem Wesen her als unverdiente Gnadengabe Gottes, die der Kirche anvertraut ist, damit sie dem Heil der Menschen diene. Das muss in der Verkündigung der Heilsbotschaft transparent werden, verlangt aber auch, die Normen so auszulegen und anzuwenden, dass der freie Zugang zum Sakrament geöffnet bleibt, soweit nicht das Recht aufgrund des unlöslichen Zusammenhangs von Glaube und Taufe notwendige Einschränkungen vornimmt.

Graz

Johann Hirnsperger

LEBENSBIlder

♦ Feldmann, Christian: *Frère Roger, Taizé. Gelebtes Vertrauen*. Herder, Freiburg–Basel–Wien, 2005. (94, ca. 50 Fotos) Kart. Euro 12,90 (D)/Euro (A) 13,30/sFr 23,50.

Als „eine der großen geistlichen Gestalten“ und auch „einen geistlichen Vater unserer Zeit“ hat Kurienkardinal Walter Kasper, Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Frère Roger Schutz bei der Trauerfeier für den Gründer der ökumenischen Gemeinschaft von Taizé gewürdigt. Er war am 16. August 2005 von einer geistig verwirrten Frau während des Abendgebets ermordet wor-